

Gemeinde St. Moritz

1.1

Verfassung der Gemeinde St. Moritz

vom 29. November 2020

geändert am 28. September 2025**

Die Stimmberechtigten beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde St. Moritz ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

Art. 4 b) Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

1. Bildung;

2. Finanzen und Steuern;
3. Gesundheit;
4. Infrastruktur und Energie;
5. Kultur, Sport und Freizeit;
6. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
7. Raumordnung und Umwelt;
8. Soziale Sicherheit;
9. Verkehr;
10. Volkswirtschaft, Tourismus und Forschung;
11. Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5 c) Auslagerung

¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region Maloja erfüllt.

² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 6 Amtssprache

Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Art. 8 Wählbarkeit

¹ In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

² Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.

Art. 9 Wahlbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.

B. Volksinitiative

Art. 10 Gegenstand und Form

¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.

Art. 11 Ungültigkeit

¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
- b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
- c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;
- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 12 Verfahren

¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert neun Monaten seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert eines Jahres seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.

³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert eines Jahres seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

⁵ Die Fristen von Absatz 1 bis 3 können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen einmal angemessen verlängert werden. Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

C. Referendum

Art. 13 Obligatorisches Referendum

¹ Der Gemeindeversammlung unterliegen obligatorisch:

1. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
2. Festsetzung des Steuersatzes für die Liegenschaftensteuer;
3. Genehmigung des Budgets der Gemeinde sowie der unselbstständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung.

² Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:

1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
2. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
4. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
5. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 2'000'000 ausmacht;
6. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
7. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;

8. Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
9. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
10. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung;
11. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;
12. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.

³ Der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ Auf Verlangen von mindestens 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
4. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 150'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
5. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 ausmacht;
6. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 150'000 bis CHF 500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;
7. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
8. Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.

² Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum

¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Referendumsbegehren zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 16 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

² Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 17 Konsultativabstimmungen

Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

D. Weitere politische Rechte

Art. 18 Petitionsrecht

¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen.

² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.

Art. 19 Anfrage

In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft hat zeitnah zu erfolgen. Sie kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 20 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Geschäftsprüfungskommission;
5. die Schulkommission.

Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

³ Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten gilt die Amtsdauerbeschränkung nicht.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 23 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Schulkommission.

³ Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen bei einer gleichzeitigen Wahl.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

¹ Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.

² Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 angehören.

Art. 25 Ausstandsgründe

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;
- c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, welcher sie selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person angehören.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung

¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten.

³ Die Haftung für Schäden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 27 Protokollführung

Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 29 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung oder in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.

Art. 30 Gemeindeversammlung

a) Einberufung, Botschaft und Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeindevorstand gibt Zeitpunkt und Traktanden der Gemeindeversammlung mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

² Die Botschaft für die Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Stimmberechtigten zugestellt und auf der Internetseite der Gemeinde publiziert werden.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 31 b) Verfahren

¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.

² Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

³ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

⁴ Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 32 Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Gemeinderat

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl**

¹ Der Gemeinderat besteht aus elf Mitgliedern.

² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

Art. 34 Aufgaben

a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.

² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 35 b) Rechtsetzung

¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen.

² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 36 c) Finanzhaushalt

¹ Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss bzw. den Steuersatz fest und genehmigt die Jahresrechnung.

² Abschliessend beschliesst er über:

1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000 für den gleichen Gegenstand;
3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 ausmacht;
4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
5. Zusatzkredite von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
6. Nachtragskredite von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
7. die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als CHF 5'000'000;
8. Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen im Rahmen des Grundstückserwerbskontos;
9. Genehmigung der Jahresrechnung der unselbstständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung.

Art. 37 d) Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

1. seine Organe und Kommissionen;
2. vier Mitglieder der Schulkommission;
3. die Mitglieder der Kommissionen nach Massgabe der Gesetzgebung;
4. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht;
5. die mit der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde und der unselbstständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung zu beauftragende Revisionsstelle;
6. weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 38 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens eine Woche vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 39 Stellung der Ratsmitglieder

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

² Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen. Änderungen sind umgehend zu melden.

Art. 40 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

D. Gemeindevorstand

Art. 41 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.

Art. 42 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 43 Stellung der Vorstandsmitglieder

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen und weitere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.

² Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.

³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

⁴ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 44 Beschlussfassung

¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig. Die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Gemeinderates im Einzelfall im Gemeindevorstand Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

Art. 45 Aufgaben

a) Grundsatz

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.

² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Ihm obliegen insbesondere:

1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;
2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und des Gemeinderats;
3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats;
4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;
5. Beurteilung von Beschwerden gemäss Art. 53;
6. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

Art. 46 b) Rechtsetzung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

² Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Art. 47 c) Finanzhaushalt

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.

³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:

1. nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 500'000 pro Jahr;
2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 150'000 pro Jahr und pro Gegenstand;
3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 100'000 ausmacht;
4. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;

5. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 50'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
6. Zusatzkredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand;
7. Nachtragskredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand;
8. budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr zu beschliessen.

Art. 48 d) Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. Anstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;
2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 2 bis 4, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält.

Art. 49 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und leitet die Gemeindeversammlung. Das Gemeindepräsidium umfasst sowohl die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung als auch die Vertretung der Gemeinde nach aussen.

² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

³ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 50 Departemente

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.

² Der Gemeindevorstand regelt die Aufgabenbereiche der Departemente in seiner Geschäftsordnung.

³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 51 Geschäftsführung

a) Allgemein

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementvorsteherin oder -vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

² Die Departementvorsteherin oder der Departementvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.

³ Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.

⁴ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.

Art. 52 b) In dringenden Fällen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

² Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.

Art. 53 c) Verwaltungsbeschwerde

Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung und von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen können mittels Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand angefochten werden, sofern das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung enthält.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 54 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

³ Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 55 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.

³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

⁴ Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.

F. Schulkommission

Art. 56 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Schulkommission besteht aus vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.

² Die Schulkommission konstituiert sich selber.

Art. 57 Aufgaben

¹ Der Schulkommission obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Organisation, Leitung und Überwachung des Schulbetriebes.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

IV. Finanzen

Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.

Art. 59 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.

Art. 60 Eigentum

Das Gemeindevermögen ist Eigentum der politischen Gemeinde. Dabei wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

V. Bürgergemeinde

Art. 61 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten *

¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 9. Juli 1978 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

³ Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 28 Abs. 2 und 3) treten zusammen mit dem entsprechenden Ausführungsgesetz in Kraft.

⁴ Die am 28. September 2025 beschlossene Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Mitglieder des Gemeinderats bleiben im Sinne von Art. 64 Abs. 1 bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.**

Art. 63 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7, Art. 26, Art. 27, Art. 29a Abs. 2 Ziff. 3-5, Art. 30, Art. 32, Art. 34 sowie Art. 58 bis 63 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 9. Juli 1978 weiter.

Art. 64 Behörden

¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse. Art. 24 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verfassung in den Gemeindevorstand oder den Gemeinderat gewählt wurden.

Art. 65 Unselbständige öffentliche Betriebe der Gemeinde

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten Art. 72 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 2 und 3 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 9. Juli 1978 weiter.

* Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 Gemeindegesetz Kanton Graubünden mit Beschluss der Regierung vom 22. Januar 2021 genehmigt.

** Die Teilrevision gemäss Urnenabstimmung vom 28. September 2025 ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.